

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 20. März 2013 an den Präsidenten der Generalversammlung⁵⁰ betreffend die neuen Entwicklungen in Bezug auf die Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, insbesondere das Ersuchen der Regierung Guatemalas, das Mandat der Kommission um abschließende zwei Jahre bis zum 3. September 2015 zu verlängern;
2. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die Erfolge zu festigen und die sich für die Arbeit der Kommission stellenden Herausforderungen zu überwinden, sowie vermehrte Anstrengungen zur Stärkung der die Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte in Guatemala stützenden Institutionen zu unternehmen;
3. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 67/268

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 13. Juni 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 62 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 84 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.68, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, Dominica, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nauru, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Schweiz, Seychellen, Singapur, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

67/268. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, einschließlich ihrer Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009, 64/296 vom 7. September 2010, 65/287 vom 29. Juni 2011, 66/165 vom 19. Dezember 2011 und 66/283 vom 3. Juli 2012,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und

⁵⁰ A/67/814.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁵¹ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 66/283⁵²,

1. *erkennt an*, dass alle Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihre Nachkommen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit das Recht haben, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/289

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 9. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.73 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dä-

⁵¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁵² A/67/869.